

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/5571 –

Der Koblenzer Todesschütze vom 24. August 1992

Am 24. August 1992 schießt der 23jährige Skinhead Andreas Hellbach in der Innenstadt von Koblenz in eine Gruppe feiernder Personen. Er erschießt dabei den Obdachlosen Frank Bönisch und verletzt dabei vier weitere Personen zum Teil schwer. Die Bundesregierung erkennt den rechtsextremen Hintergrund der Tat und des Täters nicht an. „Von der zuständigen Staatsanwaltschaft wird eine rechtsextremistische Motivation aufgrund der Tatumstände (ungezieltes Umherschießen auf einem Platz) und der Täterinlassung ausgeschlossen.“ Dieser Argumentation schließt sich die Bundesregierung an (vgl. Drucksache 12/4442).

In der Berichterstattung über den Prozeß in Koblenz weisen die Medien darauf hin, daß das Landgericht Koblenz die Frage, ob die Tat politische Motive hatte, „nicht eindeutig bejahen“ konnte, da der Verurteilte sich zwar dazu bekannte, Skinhead zu sein, „politische Motive aber bestritten“ hatte. Fest steht aber: „Zeugen aus der rechtsradikalen Szene Koblenz hatten Andreas Hellbach in dem Prozeß dagegen als gewaltbereiten Rechtsextremisten beschrieben“ (Süddeutsche Zeitung, 11. Juni 1993).

1. Ist die Bundesregierung ebenfalls der Ansicht, daß die Kammer des Landgerichts Koblenz eine politische Motivation der Tat nicht ausschließen wollte?

Aus Gründen des Schutzes der grundgesetzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit kann die Bundesregierung die erbetene Bewertung nicht vornehmen.

2. Welche Schlußfolgerungen für die Bewertung der Tat zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß Zeugen aus der neofaschistischen Szene Koblenz im Prozeß den Angeklagten als „gewaltbereiten Rechtsextremisten“ beschrieben haben?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 15. September 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Propagierung eines Feindbildes gegen Obdachlose in rechtsextremen Gruppierungen/Organisationen/Parteien?

Obdachlose sind kein durchgängiges Feindbild aller Rechtsextremisten. Aus einigen Skin-Head-Songs läßt sich jedoch beispielsweise ein solches Feindbild ableiten.

4. Wie viele Obdachlose wurden in den Jahren 1992 und 1993 von Rechtsextremisten schwer mißhandelt oder umgebracht?

Der Bundesregierung sind für das Jahr 1992 zwei Tötungsdelikte und zwei Mißhandlungen und für das Jahr 1993 sechs Mißhandlungen zum Nachteil von Obdachlosen bekanntgeworden.

Eine allgemeingültige, umfassende und statistisch fundierte Gesamtauskunft ist jedoch nicht möglich, da eine statistische Erfassung nach spezifischen Opfermerkmalen (wie z. B. „obdachlos“) nicht vorgenommen wird.

5. Bleibt die Bundesregierung weiterhin dabei, die erwiesene oder zu vermutende rechtsextreme Motivation der Tat zu leugnen?

Aus den zu Frage 1 genannten Gründen sieht die Bundesregierung auch insoweit von einer Bewertung ab.